

Satzung
über die Verleihung des
Inklusionspreises des Bezirks Mittelfranken
vom 15.12.2016

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Bezirk Mittelfranken stiftet und verleiht den „Inklusionspreis Bezirk Mittelfranken“.
- (2) Der Preis soll jährlich vergeben werden. Die dafür erforderlichen Mittel werden im Haushalt des Bezirkes eingestellt.

§ 2 Ausstattung des Preises

- (1) Der Inklusionspreis ist mit 5.000 € ausgestattet und soll Inklusionsprojekte fördern.
- (2) Der Betrag kann auch auf mehrere Bewerberinnen und Bewerber aufgeteilt werden.

§ 3 Bewerbungszeitraum

- (1) Zu Beginn des Kalenderjahres lobt der Bezirk den Inklusionspreis aus. Der Bewerbungsschluss ist jeweils der 31. März.

§ 4 Bewerbungskriterien

- (1) Teilnehmen können sämtliche in Mittelfranken ansässige, tätige, freie und öffentliche Organisationen und Einrichtungen, Vereine, Hilfsorganisationen, Bildungseinrichtungen und ähnliche Institutionen, sowie Firmen und Einzelpersonen.

(2) Ausgezeichnet werden Maßnahmen, Projekte oder Angebote in Mittelfranken, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung nachhaltig und konkret verbessern und einen spürbaren Beitrag zu Teilhabe und zur Inklusion leisten.

(3) Die Satzung, die Ausschreibung und der Bewerbungsbogen sind auch auf der Homepage des Bezirks eingestellt.

§ 5 Vergabeverfahren

(1) Die Vergabejury setzt sich zusammen aus:

- der Bezirkstagspräsidentin / dem Bezirkstagspräsidenten
- der stellvertretenden Bezirkstagspräsidentin / dem stellvertretenden Bezirkstagspräsidenten
- den Vorsitzenden der im Bezirkstag vertretenen Fraktionen
- der / dem Beauftragten für Belange von Menschen mit Behinderung des Bezirks Mittelfranken
- der Direktorin / dem Direktor der Bezirksverwaltung
- Leiterin und Leiter des Sozialreferates und des Bildungs- und Umweltreferates
- der / dem Inklusionsbeauftragten des Bezirks Mittelfranken
- fünf Menschen mit Behinderung aus Mittelfranken. Bei deren Auswahl sollten die Vorschläge der Bezirksarbeitsgemeinschaft der mittelfränkischen Behindertenvertretungen (BAB) mit einbezogen werden.

(2) Die Bezirkstagspräsidentin / der Bezirkstagspräsident lädt die Vergabejury ein und leitet die Sitzung. Sie / Er bringt die Verleihungsvorschläge der Jury in den Bezirkstag ein.

(3) Die Mitglieder der Vergabejury haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Art.14 Abs. 1 und 2 BezO gilt entsprechend.

(4) Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Ersatzleistungen entsprechend § 5 der Satzung über die Gewährung einer Entschädigung an ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Entschädigungssatzung) sowie Fahrtkostenentschädigung nach § 4 der Entschädigungssatzung.

§ 6 Entscheidung durch den Bezirkstag

(1) Der Bezirkstag entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über den/ die Preisträger.

(2) Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

§ 7 Verwendung der Bewerbungsunterlagen

(1) Mit der Teilnahme am Wettbewerb ermächtigt die Urheberin / der Urheber den Bezirk Mittelfranken die eingereichten Unterlagen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich wiederzugeben oder vorzutragen und gegebenenfalls für diese Zwecke zu bearbeiten. Dieses Befugnis ist übertragbar. Sie erfolgt kostenlos und unwiderruflich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichern zu, dass sie die Urheber der eingereichten Konzepte sind und/oder an anderem Ort durch Dritte umgesetzt worden sind. Sie gewährleisten, dass durch ihre eingereichten Unterlagen Rechte Dritter nicht verletzt werden. Eine Rückgabe der Unterlagen ist nicht möglich.

(2) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8 Verleihung

Die Verleihung findet in einem angemessenen Rahmen statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ansbach, den 15.12.2016

Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident